

ZH_OBERGERICHT PQ210044 vom 12. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ210044

FR: ZH_OBERGERICHT PQ210044 du 12 juillet 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PQ210044 del 12 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

A1._____ (im vorliegenden Verfahren Beschwerdeführerin) und B1._____ (Beschwerdeführer) heirateten im August 2010 in Neuseeland und zogen kurz darauf in die Schweiz. Die Ehefrau (Schweizerbürgerin) wählte den Doppelnamen "AB._____" (Art. 160 Abs. 2 aZGB). Am 27. März 2012 änderte der Ehemann in London seine Vor- und Nachnamen von "B1._____" auf "B._____". Diese Namensänderung wurde in der Schweiz anerkannt. Am tt.mm.2018 kam die gemeinsame Tochter C._____ (nachfolgend C._____) zur Welt. Die Eltern wollten das Kind mit dem Nachnamen "AB._____" anmelden. Das Zivilstandsamt D._____ lehnte diesen Nachnamen ab und forderte die Eltern auf, einen gesetzmässigen Namen zu bestimmen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich sowie das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wiesen die jeweils dagegen erhobenen Rechtsmittel ab. Das Bundesgericht wies mit Urteil vom 21. November 2019 die dagegen erhobene Beschwerde ab und setzte den Beschwerdeführern eine neue Frist bis 31. Januar 2020 an, um zu bestimmen, welchen ihrer Ledigennamen ("A1._____" bzw. "B1._____") die Tochter C._____ tragen sollte (BGer 5A_73/2019 vom 21. November 2019). Am 13. Mai 2020 erstattete das Zivilstandsamt D._____ der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Dietlikon (nachfolgend KESB) eine Gefährdungsmeldung, da die Beschwerdeführer trotz mehrmaliger Aufforderung ihrer Pflicht zur Bestimmung eines gesetzmässigen Namens für C._____ nicht nachgekommen seien und eine Registrierung von C._____ daher bis dato nicht möglich gewesen sei, weshalb das Kind weder eine Geburtsurkunde noch einen AHV-Ausweis noch einen Reiseausweis besitze. Die KESB werde daher ersucht, die notwendigen Massnahmen zwecks Namensbestimmung (Familiennamen) in die Wege zu leiten (KESB-act. 1).

- 3 - Mit Entscheid vom 17. Dezember 2020 bestimmte die KESB daher für C._____ sowie die zwischenzeitlich am tt.mm.2020 geborene zweite Tochter der Beschwerdeführer, E._____, als Familienname "A1._____" (KESB-act. 14). Gegen diesen Entscheid erhoben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhoben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. Juni 2021 rechtzeitig (vgl. BR-act. 23 i.V.m. act. 2 S. 1) die vorliegend zu beurteilende Beschwerde. Sie beantragen sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Urteils und machen eine Schadenersatz- sowie Genugtuungsforderung geltend. Die Akten des Bezirksrats (act. 9/1-24, zitiert als "BR-act.") sowie der KESB (act. 11/1-28 und 12/1-13, aus act. 11 [C._____] zitiert als "KESB-act.") wurden beigezogen. Weiterungen erscheinen nicht notwendig (§§ 66 und 68 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [EG KESR]). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 3

Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3) geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat (vgl. auch Art. 314 ZGB). Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZGB). Der Kanton Zürich kennt seit dem Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes im ZGB zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand des zweinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können daher

- 4 - stets nur Entscheide des Bezirkrates als Vorinstanz sein, nicht hingegen solche der KESB. Zur Beschwerde ist legitimiert, wer durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Dies trifft auf die Beschwerdeführer zu. Soweit sie die Beschwerde neu auch im Namen der beiden Kinder erheben wollen (act. 2 S. 1), so ist darauf hinzuweisen, dass sie vor Vorinstanz (zulässigerweise) Beschwerde ausschliesslich im eigenen Namen erhoben haben und die Kinder damit nicht Verfahrenspartei waren; auf die Beschwerde wäre insoweit nicht einzutreten. Daneben enthält die Beschwerde jedenfalls sinngemäss Anträge und eine Begründung (act. 2). Dem Eintreten auf die Beschwerde steht grundsätzlich nichts entgegen.

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III. Die Beschwerdeführer unterliegen vollumfänglich. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens sind ausgangsgemäss den Beschwerdeführern aufzuerlegen (§ 60 Abs. 5 EG KESR i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO), und zwar je zur Hälfte unter solidarischer Haftung. Die Höhe der Entscheidgebür ist auf Fr. 800.– festzulegen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Eine Parteientschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren wurde nicht beantragt, sie würde aber infolge Unterliegens der Beschwerdeführer ohnehin ausser Betracht fallen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.